

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.045.566

Wien, am 2. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4898/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Symbole-Gesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche verbotenen Symbole wurden seit 2015 bis Ablauf des Jahres 2020 jeweils nach den Bestimmungen des Symbole-Gesetz als Grund für Anzeigen oder sonstige Amtshandlungen (bitte um genaue Angabe, welche) protokolliert, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol?*
 - a. *In wie vielen Fällen kam es zur Verhängung von Strafen, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol?*
 - b. *In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Bestrafung nach dem erhöhten Strafrahmen, da bereits eine rechtskräftige Strafe wegen derselben Angelegenheit vorlag?*
 - c. *Welche Organisationseinheit des BMI setzte diese Maßnahmen jeweils, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol um?*

Vorab darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2345/J XXVI. GP des Abgeordneten Dr. Scherak vom 22. November 2018 (2324/AB XXVI. GP) betreffend „Evaluierung des Symbole-Gesetzes“, in der bereits die auch nunmehr wieder angefragten Daten aus dem Jahren von 2015 bis 2018 dargelegt wurden und insbesondere der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI. GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) sowie der parlamentarischen Anfrage 880/J XXVII. GP vom 14. Februar 2020 (922/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Nachstehend ein vergleichender Überblick der Zahlen aus den Jahren 2015 bis 2019 zu den Zahlen aus dem Jahr 2020:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Burgenland	-	-	-	-	-	1
Kärnten	-	-	-	-	-	-
Niederösterreich	1	-	-	-	2	-
Oberösterreich	-	-	-	2	9	13
Salzburg	-	-	-	-	1	7
Steiermark	1	-	1	1	-	1
Tirol	-	-	-	-	8	51
Vorarlberg	2	-	-	-	1	-
Wien	1	1	2	-	53	48
Gesamt	5	1	3	3	74	121

Die Anzeigenerstattungen in den Jahren 2015 bis 2019 erfolgten, wie bereits in Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI.GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) bzw. der parlamentarischen Anfrage Nr. 880/J XXVII. GP vom 14. Februar 2020 (922/AB XXVII. GP) ausgeführt wurde, im Bereich der Landespolizeidirektionen durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, ausgenommen in Vorarlberg, wo eine der beiden Anzeigen durch die Polizeiinspektion Thüringen, in Niederösterreich, wo eine Anzeige durch die PI Wr. Neudorf und in Salzburg, wo eine Anzeige durch die PI Wals Siezenheim AGM (Ausgleichsmaßnahmen) erstattet wurden.

Die Anzeigenerstattungen 2020 erfolgten wie angeführt:

Landespolizeidirektion	Anzahl	Art der Anzeigen (Symbol)	Anzeigen-erstattung durch	Anmerkungen	Verurteilungen nach dem erhöhten Strafrahmen
Burgenland	1	IS Symbol	SVA Burgenland		-
Kärnten	Keine Anzeigenerstattung				
Niederösterreich	Keine Anzeigenerstattung				
Oberösterreich	13	Symbol der Grauen Wölfe	LVT Oberösterreich		
Salzburg	1	IS Symbol	PI Zell am See	Verfahren wurde eingestellt	-
	1	Symbol der Grauen Wölfe	LVT Salzburg	Verfahren wurde eingestellt	-
	1	Symbol der Grauen Wölfe	PI Wals-Siezenheim FGP	Verfahren wurde eingestellt	-
	4	Symbol der Grauen Wölfe	SVA Salzburg	1 Verfahren wurde eingestellt	-
Steiermark	1	Symbol der Grauen Wölfe	PI Graz-Hauptbahnhof		-
Tirol	15	3 x IS Symbol 12 x Symbol der Grauen Wölfe	SVA Tirol	1 Verfahren wurde eingestellt	-
	6	Symbol der Grauen Wölfe	BH Innsbruck		-

	10	Symbol der Grauen Wölfe	BH Imst	1 Verfahren wurde eingestellt	-
	10	Symbol der Grauen Wölfe	BH Kufstein		-
	9	Symbol der Grauen Wölfe	BH Landeck		-
	1	Symbol der Grauen Wölfe	BH Reutte		-
Vorarlberg	Keine Anzeigenerstattung				
Wien	48	4 x IS Symbol 44 x Symbol der Grauen Wölfe	LVT Wien		-

* LVT – Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

** PI – Polizeiinspektion

*** FGP – Fremden und Grenzpolizei

**** SVA - Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung

Zur Frage 2:

- Sieht Ihr Ressort die Erstellung einer detaillierten Statistik über die Verwendung von strafbaren Symbolen vor?
 - a. Wenn ja, welche Organisationseinheit des Bundes wird diese Statistik erstellen?
 - b. Wenn ja, wann wird eine solche Statistik durch welche Organisationseinheit des Bundes erstellt werden?
 - c. Wenn ja, wie kann diese abgerufen werden?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits in Beantwortung der Frage 2 der parlamentarischen Anfrage 880/J XXVII. GP ausgeführt wurde, werden anfragespezifische Statistiken nicht geführt und ist es derzeit auch nicht vorgesehen, derartige Statistiken zu führen. Bedarfsbezogen werden jedoch intern individuelle Informationen erstellt. Das Erkennen eines allfälligen notwendig steuernden Eingriffs kann mit den vorhandenen Daten gewährleistet werden.

Zur Frage 3:

- *Welche präventiven Maßnahmen sind für Personen inkl. Vereine, die im Symbole-Gesetz erfasste Symbole verwenden, vorgesehen?*
 - a. *Von welcher Organisationseinheit des Bundes werden diese durchgeführt?*
 - b. *Wenn diese Schulungen von Privaten Vereinen, Organisationen oder Unternehmen durchgeführt werden, um welche Vereine, Organisationen oder Unternehmen handelt es sich dabei und in welcher Form und Höhe erhalten diese eine finanzielle Entschädigung für die Schulungen?*
 - c. *Wie werden diese angelegt und gibt es regelmäßige Nachbetreuungen?*
 - d. *Sofern es keine gibt: warum nicht?*

In Beantwortung der Frage 4 der parlamentarischen Anfrage 880/J XXVII. GP nach demokratiepolitischen Schulungen für Vereine, die im Symbole-Gesetz erfasst sind, wurde ausgeführt, dass die Novelle des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2/2019, mit 1. März 2019 in Kraft getreten ist. Die Änderung der Symbole-Bezeichnungsverordnung und damit die 1. Änderung des Anhangs zur Symbole-Bezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 58/2019, wodurch die Ziffern 15 bis 23 des Anhangs angefügt wurden, ist ebenfalls mit 1. März 2019 in Kraft getreten und wurde ausreichend kundgemacht. Ab diesem Zeitpunkt entfalten diese Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht nur auf alle österreichischen Staatsbürger, sondern auch auf alle Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten.

Schulungen durch Organisationseinheiten des Bundes sind nicht vorgesehen.

Zur Frage 4:

- *Ist eine Evaluierung der Wirksamkeit des Symbole-Gesetzes vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, wer führt diese durch?*
 - b. *Wenn ja, wie wird diese angelegt?*
 - c. *Wenn ja, wann wird eine solche Evaluierung der Öffentlichkeit in welcher Form zugänglich gemacht werden?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge der am 11. November 2020 im Ministerrat beschlossenen Punktion zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus sowie im Rahmen des ersten Terror-Bekämpfungs-Pakets, welches am 16. Dezember 2020 im Ministerrat beschlossen wurde, ist unter dem Punkt „Maßnahmen zur Prävention der Verbreitung von extremistischem Gedankengut“ festgelegt, dass eine Erweiterung des Symbole-Gesetzes hinsichtlich Akteure und Verwendungsverbot vorgenommen werden soll. Diesbezüglich darf auf den

bis 29. Jänner 2021 einer Begutachtung unterzogenen Ministerialentwurf (GZ: 2020-0.832.246) verwiesen werden.

Darüber hinaus darf auf die Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 2020 betreffend Evaluierung der Symbole-Bezeichnungs-Verordnung hinsichtlich Symbole der Ustascha-Gruppierungen verwiesen werden, die in den Aufgabenbereich der von mir eingesetzten Arbeitsgruppe „Bleiburger Ehrenzug“ fällt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wurden Polizistinnen und Polizisten extra geschult, um die verbotenen Symbole als solche zu erkennen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche Organisationseinheit führt diese Schulungen durch?*
 - c. *Wenn ja, wie viele dieser Schulungen wurden in den Jahren 2015-2020 in jedem Bundesland jeweils abgehalten, wie viele Bedienstete nahmen daran teil?*
- *Welche Vorbereitungsarbeiten trifft ihr Ressort, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die breit erweiterte Palette an verbotenen Symbolen hin zu schulen, damit eine effiziente Vollziehung des stark erweiterten Gesetzes garantiert wird?*

Im Rahmen der Neuorganisation der Staatsschutzsensoren auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden wurde die staatspolizeiliche Expertise erhöht, um die Effizienz bei der Bekämpfung dieser Phänomene zu steigern. Dieser Personenkreis soll staatspolizeilich relevante Sachverhalte erkennen und darüber berichten sowie im Bedarfsfall eine staatspolizeiliche Expertise zur Verfügung stellen.

Dazu wurde ein dreistufiges Model eingeführt, das folgende staatspolizeiliche Zwecke erfüllt:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- frühzeitiges Erkennen von relevanten Sachverhalten;
- Steigerung der Handlungssicherheit bei Amtshandlungen;
- Definierte Ansprechpartner;
- Gewährleistung des Informationsflusses.

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage 880/J XXVII. GP ausgeführt wurde, werden entsprechende Anleitungen und Sensibilisierungen grundsätzlich durch Angehörige der Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Landespolizeidirektionen bei Informations-, Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Linienverantwortliche im entsprechend

breitenwirkenden Sinne durchgeführt. Dazu zählt auch, dass die Inhalte des Symbole-Gesetzes in allen Schulungen (z.B. Grundausbildungslehrgang E2a, Sensoren, Präventionsbeamte, Ausbildung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) Eingang finden.

Darüber hinaus steht allen Bediensteten ein E-Learningtool „Verfassungsschutz“ zur Verfügung, welches auch im Rahmen von Ausbildungen Anwendung findet.

Anfragespezifische Statistiken hinsichtlich der Anzahl der Schulungen und der davon erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres werden nicht geführt, zumal dies nur mit unverhältnismäßig hohem Administrationsaufwand und exorbitanter Ressourcenbindung, respektive nur mit einer retrospektiven Auswertung der Aufzeichnungen möglich wäre. Im Hinblick auf die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns muss daher von der Beantwortung Abstand genommen werden.

Zur Frage 7:

- *Konnte nach vorliegenden Daten in ihrem Haus durch die Novelle zum Symbole-Gesetz eine präventive Wirkung erzielt werden?*
 - a. *Wenn ja, wie hat sich diese genau ausgewirkt?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 7 der parlamentarischen Anfrage 880/J XXVII. GP verweisen, wonach das Symbole-Gesetz darauf abzielte, die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische Verbrechen und vergleichbare Taten begehen, die im deutlichen Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten. Erfasst waren die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat, der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind.

Da weitere in Österreich aktive Gruppierungen nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderlaufen und einschlägige Symbole als Aufruf zur Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt verwenden, wurde der Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes auch auf andere Gruppierungen, die den Grundprinzipien eines Rechtsstaates widersprechen, ausgeweitet, insbesondere auf solche Gruppierungen, die zur Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt aufrufen. Das Symboleverwendungsverbot richtet sich gegen die spezifische Verwendung dieser

Symbole für verfassungswidrige Zwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt.

Da kein Datenmaterial hinsichtlich der Verwendung von Symbolen und deren Auswirkung auf die Zivilgesellschaft vor Inkrafttreten des Symbole-Gesetzes vorliegt, kann ein derartiger Abgleich nicht getroffen werden. Ziel der legislativen Maßnahmen ist es jedenfalls, der öffentlichen Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt wirksam entgegentreten zu können sowie die demokratischen Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung zu stärken und in den Vordergrund zu rücken.

Karl Nehammer, MSc

